

Achtung: Anderer Sitzungsort

Mitteilung

Die 75. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe findet statt am:

Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 16:30 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Sitzungssaal: MELH 3.101

Öffentliche Anhörung

Thema:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Extraterritoriale Staatenpflichten

eingeladene Sachverständige

Gerhart Baum
Bundesinnenminister a.D.

Dr. Reinhard Marx
Rechtsanwalt
[Stellungnahme](#)

Dr. Brigitte Hamm
Universität Duisburg/Essen
[Stellungnahme](#)

Prof. Andreas Zimmermann
Institut für internationales Recht
der Universität Kiel
[Stellungnahme](#)

Prof. Dr. Eckart Klein
Menschenrechtsinstitut der Universität Potsdam
[Stellungnahme](#)

Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Vorsitzende

Fragenkatalog zur Anhörung des Menschenrechtsausschusses

Thema: „Extraterritoriale Staatenpflichten“

17. Dezember 2008

Komplex I:

Extraterritoriale Staatenpflichten und internationale Friedensmissionen

1. Wie hat sich die internationale Rechtsprechung über die extraterritoriale Anwendung von Menschenrechtsabkommen mit Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte entwickelt?
2. In welchem Umfang gelten Art I GG und weitere Grundrechtsnormen für deutsches Staatshandeln im Ausland angesichts des Fehlens eines territorialen Vorbehalts im Grundgesetz, wie wurde dies bislang geregelt und welche Erfahrungen wurden gemacht?
3. In welchem Umfang gelten internationale Normen zum Schutz der Menschenrechte (z. B. EMRK, IPBPR) für das Handeln deutscher Staatsgewalt im Rahmen von internationalen Militär- oder Polizeieinsätzen?
4. Unter welchen Voraussetzungen kann grund- und menschenrechtsrelevantes Verhalten bei internationaler Kooperation im Rahmen von Militär- oder Polizeieinsätzen deutscher Staatsgewalt zugerechnet werden und wie kann in Fällen internationaler Kooperation die Einhaltung rechtlicher Normen sichergestellt und überprüft werden?
5. Durch welche international vereinbarten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass im Einsatzgebiet hohe grund- und menschenrechtliche Standards eingehalten werden? Wie sind die bisherigen Vorkehrungen zu bewerten?
6. Wie können Bundesregierung und Bundestag bei der Erteilung eines Mandats für die Beteiligung der Bundeswehr an einer Friedensmission sicherstellen, dass bei diesem Einsatz hohe grund- und menschenrechtliche Standards gewahrt bleiben?
7. Welche menschenrechtlich kritischen Situationen tauchen regelmäßig in der Einsatzpraxis auf und erfordern eine rechtliche Klarstellung?
8. Welche Konsequenzen haben extraterritoriale Staatenpflichten für die Entwicklungszusammenarbeit und könnten Haftungsansprüche bei der deutschen Entwicklungszusammenarbeit entstehen?
9. Ist es vorstellbar, im Rahmen der extraterritorialen Staatenpflichten für Taten, die im Ausland nicht unter Strafe stehen (z. B. Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung) bei der Wiedereinreise nach Deutschland rechtlich belangt zu werden?

Komplex 2:

Extraterritoriale Staatenpflichten und FRONTEX

1. Sind deutsche Grenzschützer von FRONTEX auch außerhalb der 12-Meilen-Zone auf hoher See an Flüchtlings- und Menschenrechte gebunden und welche Pflichten ergeben sich daraus für staatliche Behörden außerhalb des Staatsterritoriums?
2. Wie kann sichergestellt und überprüft werden, dass die Tätigkeit deutscher Beamter im Rahmen von EU-Agenturen wie FRONTEX sich im Rahmen geltender grund- und menschenrechtlicher Normen bewegt?
3. In welchem Umfang gelten internationale Normen zum Schutz der Menschenrechte für das Handeln deutscher Staatsgewalt (gegebenenfalls im Rahmen von FRONTEX) bei Migrationskontrollen auf hoher See?
4. Können Flüchtlinge, die auf dem Seeweg die Südgrenze der EU ansteuern und von FRONTEX-Einheiten aufgegriffen werden, bei den FRONTEX-Einheiten einen Asylantrag stellen bzw. Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention beantragen, ohne abgedrängt und kollektiv zum Anlaufen eines außerhalb der EU gelegene Hafens gezwungen zu werden?

5. Wie wird diesbezüglich innerhalb der EU verfahren, die in der Flüchtlings- und Asylpolitik ein einheitliches Regelwerk anstrebt?

Komplex 3:

Extraterritoriale Staatenpflichten und wirtschaftliches Handeln

1. Welche Bedeutung haben extraterritoriale Staatenpflichten im Hinblick auf Transnationale Unternehmen für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Menschen?
2. Werden bi- und multilaterale Handels- und Finanzabkommen auf ihre Auswirkungen auf die WSK-Rechte von Menschen hin überprüft? Welchen Handlungsbedarf gibt es hier? Bei wem liegt die Verantwortung im Fall von Verstößen gegen die Menschenrechte?
3. Welche menschenrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich für Transnationale Unternehmen, die im Ausland tätig sind? Ist auch die Verantwortlichkeit von Regierungen für Menschenrechtsverletzungen hier anzunehmen und mit welchen Maßnahmen können Regierungen sicherstellen, dass Unternehmen die jeweils in ihren Heimatländern bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen einhalten?
4. Wie kann bei internationalen Wirtschaftsabkommen (z. B. im Rahmen von WTO, IWF, Weltbank) sichergestellt werden, dass diese mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten konform laufen? Wie weit gehen dabei die menschenrechtlichen Schutzgarantien? Hängt das Ausmaß der Schutzverpflichtung der einzelnen Staaten auch vom Umfang des Einflusses ab, den die einzelnen Mitgliedsstaaten innerhalb der Organisation haben?
5. An welche Staatenpflichten bzw. Schutz - Verpflichtungen kann angeknüpft werden, wenn Transnationale Unternehmen ihre Geschäftserfolge durch Menschenrechtsverletzungen erzielen, z. B. durch günstige Preise der Zulieferunternehmen, die durch Kinderarbeit realisiert werden)?
6. Verstößt Deutschland gegen seine eingegangene Schutzpflicht, indem es nicht tätig wird, wenn Regierungen und/oder Transnationale Unternehmen mit Sitz in Deutschland Menschenrechte, auch WSK-Rechte von Menschen in anderen Staaten verletzen, z. B. bei Vertreibungen, Zwangsumsiedlungen, Umweltverschmutzung, Ausbeutung etc.?
7. Inwiefern können Transnationale Unternehmen mit Sitz in Deutschland für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen in Deutschland juristisch belangt werden? Ist die deutsche Justiz verpflichtet, gegen deutsche Unternehmen vorzugehen, falls dringende Verdachtsmomente für von deutschen Unternehmen im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen vorliegen?
8. Bei wem liegt die Verantwortung im Fall von Verstößen gegen menschenrechtliche Verpflichtungen – beim Herkunftsstaat des Unternehmens oder beim Unternehmen selbst? Können Unternehmen Völkerrechtssubjekte sein?
9. Inwieweit fallen Public-Private-Partnership-Projekte in den Verantwortungsbereich des/der beteiligten Staaten?
10. Gibt es eine positive Auslegung der extraterritorialen Staatenpflichten, aus der Ansprüche auf eine Besserstellung der Lebenssituation für die dort lebenden Menschen abgeleitet werden können (Einklagbarkeit des Rechts)?
11. Könnte Deutschland im aktuellen Fall des türkischen Ilisu-Staudammprojektes und den damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen deshalb zur Rechenschaft gezogen werden, weil Deutschland für das Projekt Kreditgarantien übernommen hat und damit menschenrechtliche Schutzpflichten hat und wie kann die Bundesregierung Exportgarantien und Investitionsschutzabkommen menschenrechtskonform gestalten und so ihre extraterritorialen Staatenpflichten einhalten?

12. Welche Rolle spielen extraterritoriale Staatenpflichten mit Blick auf die Verteilung von AIDS-Medikamenten im Kontext internationaler Patentgesetze?
13. Wie beurteilen Sie die Arbeit der Deutschen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze, beispielsweise im „Continental-Fall“ oder im „Bayer-Fall“?
14. Welche Bedeutung haben extraterritoriale Staatenpflichten für das Recht auf Nahrung?
15. Verstoßen Rüstungsexporte in arme Länder gegen extraterritoriale Staatenpflichten?